



Amtsgericht Hannover

Verkündet am 26.06.2015

524 C 9788/14

März, Richterin als
Richterin

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

TopWare Entertainment GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED], Ot-
tostr. 3, 76275 Ettlingen

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte rka Reichelt Klute, Johannes-Brahms-Platz 1,
20355 Hamburg

Geschäftszeichen: 4417-2013 TW2P

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt a. IV d. Topware Entertainment GmbH [REDACTED],
Eisenbahnstraße 19-23, 77855 Achern

gegen

1. Frau [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30926 Seelze ST Letter

2. Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], 30926 Seelze

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1: Rechtsanwälte Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,
30916 Isernhagen

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 17.04.2015 durch die
Richterin März für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung seitens der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagten nicht vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Erstattung von Abnahmekosten, Auskunftskosten sowie Lizenzschadensersatz wegen behaupteten unerlaubten Anbietens von PC Spielen über eine Tauschbörse.

Die Klägerin erwarb mit Lizenzvertrag vom Verwertungsrechte für das Computerspiel „Two Worlds 2“, auf Bl. 97 f. d.A. wird Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Sicherheitsdienstleister Fa. Logistep habe im Auftrag der Klägerin ermittelt, dass diese Spieldatei in der Internettauschbörse zum kostenlosen Herunterladen am 01.12.2010, 2.12.2010, 3.12.2010 und 04.12.2010 angeboten wurde, und zwar über eine IP-Adresse, die nach der gerichtlichen eingeholten Auskunft des Internetproviders dem Internetanschluss der Beklagten zu 1. zugewiesen sei. Wegen den Einzelheiten wird auf den Beschluss des LG München I vom 07.12.2010, Bl. 104 d.A. und auf die Auskunft der Telefonica o2 Germany GmbH & Co. OHG vom 9.12.2010, Bl. 120 d.A. Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung hat Klägerin beantragt,

1.

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag von 350 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.02.2011 zu zahlen,

2

die Beklagte zu 1. zu verurteilen, an die Klägerin 219,22 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

3.

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen weiteren Betrag über 500 € nebst jährlicher Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz auf 400 € ab 16.02.2011 und auf 100 € ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte zu 1. hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 1. erhebt die Einrede der Verjährung und behauptet unter Vorlage der Meldebescheinigung, Bl. 44 d.A., dass sie unter der von der Klägerin in Erfahrung gebrachten Adresse nie wohnhaft war und Familienangehörige Zugang zu ihrem Anschluss hatten.

Mit Schriftsatz vom 29.05.2015, Bl. 140 d.A. hat die Klägerin die Klage gegen den Beklagten zu 2. mit neuen Anträgen erweitert.

Wegen der werteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze samt Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage gegen den Beklagten zu 2. ist bereits unzulässig.

Geänderte, neue oder erweiterte Klage- oder Widerklageanträge nach Schluss der mündlichen Verhandlung sind unzulässig (vgl. BGHZ Band 143 Seite 1; NJW 2000, Seite 512; Stein/Jonas/Leipold, § 296 a Rdnr. 26; Zöller/Greger, § 296 a Rdnr. 2). Dies folgt nach einhelliger Auffassung aus §§ 296, 296 Absatz II, 261, 297 ZPO. Aus der letztgenannten Vorschrift ergibt sich, dass Sachanträge, wenn sie Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung sein sollen, in der mündlichen Verhandlung gestellt werden müssen.

Die Ansprüche gegenüber der Beklagten zu 1. unterliegen der Verjährung.

Die regelmäßige Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Verjährung am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger, hier die Klägerin, von allen anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners, hier die Beklagte, Kenntnis erlangt hat. Verjährungsbeginn betreffend den in der Anspruchsbeurteilung genannten Vorfällen im Dezember 2010 war danach der 31. Dezember 2010, 24 Uhr. Diese Verjährungsfrist lief folglich am 31. Dezember 2013 ab.

Der Mahnbescheid vom 17.10.2013, zugestellt am 02.04.2014 entfaltete wegen verspäteter Zustellung keine verjährungsrelevante Wirkung.

Zwar kann nach § 204 Abs. 1 Nummer 3 BGB die am 02.04.2014 erfolgte Zustellung des Mahnbescheids zu Hemmung der Verjährung führen. Dies setzt jedoch voraus, dass zu diesem Zeitpunkt die Verjährung noch nicht eingetreten ist. Nach den obigen Ausführungen war jedoch bereits mit Ablauf des 31. Dezember 2013 Verjährung eingetreten und wegen dem langen Zeitablauf von der Mitteilung der fehlenden Zustellung an die Klägerin vom 28.10.2013, diese nicht zeitnah eine neue Anschrift beigebracht, sodass mangels der Zustellung „demnächst“ die Rückwirkungsfiction des § 167 ZPO nicht greift.

Die Verjährungsfrist für den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung beginnt auch nicht mit dem Ausspruch der Abmahnung, sondern vielmehr zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung. § 199 Abs. 5 BGB regelt, dass dann, wenn es sich um einen Unterlassungsanspruch handelt, der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung für den Verjährungsbeginn maßgeblich ist. Der Zeitpunkt der Zuwiderhandlung war vorliegend das behauptete Anbieten zum Download im Internet über eine Tauschbörse im Dezember 2010.

Die Klägerin kann für sich auch nicht die 10-jährige Verjährungsfrist des § 852 Satz 2 BGB reklamieren. Nach dieser Vorschrift unterliegen diejenigen Ansprüche einer längeren Verjährung, die auf die Herausgabe des deliktisch erlangten zielen. Es handelt sich somit um einen quasi deliktischen Bereicherungsanspruch. Diese Vorschrift findet wegen § 102 Satz 2 Urhebergesetz entsprechende Anwendung. Voraussetzung ist aber, dass der Schädiger tatsächlich etwas erlangt hat. Dies kann die ersparte Lizenzgebühr sein, wenn die Wahrnehmung des Urheberrechts typischerweise nur gegen eine Lizenzgebühr eingeräumt wird (BGH, Urteil vom 27.10.2011, Aktenzeichen I ZR 175/10 -Bochumer Weihnachtsmarkt-, *zitiert* nach juris). Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Rechtswahrnehmung bei einer Verwertungsgesellschaft lizenziert werden kann.

Hier liegen jedoch die tatsächlichen Verhältnisse anders, so dass die Grundsätze der eben zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorliegend keine Anwendung finden können. Es ist kein Anbieter bekannt, der Computerspiele dergestalt lizenziert, dass sie im Wege des Filesharing angeboten werden können. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass die Klägerin Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie begehrt. Lizenzanalogie bedeutet aber, dass zumeist im Wege der Schätzung der Schadensersatzanspruch danach ermittelt wird, was dem verletzten Urheber an Lizenzgebühren entgangen ist. Ein bereicherungsrechtlicher Vorteil muss dabei dem Schädiger gar nicht entstanden sein. So ist es hier. Der Hauptzweck des typischen Nutzers einer Internettauschbörse beim Filesharing liegt darin, das Spiel zu erhalten. Der technisch damit zugleich verbundene Upload wird damit gleichsam nur als notwendiges Übel verbunden. Es wird anfangs billigend in Kauf genommen, dass ein weiterer Teilnehmer der Tauschbörse nunmehr in der Lage ist, dasselbe Spiel seinerseits herunterzuladen. Er erspart sich mithin keine Lizenzgebühren, weil er diese auch bei einer legalen Vorgehensweise gerade nicht bezahlt hätte. Gezahlt worden wäre allenfalls der übliche Kaufpreis des Spiels. Dem Nutzer geht es beim Filesharing um den Gebrauch des konkreten Werkes für eigene Zwecke, nicht um die darüber hinausgehende Nutzung oder gar Verbreitung. Die Beklagte hat damit gerade keine Lizenzgebühr für einen möglichen Lizenzvertrag erspart.

Mangels Hauptanspruches besteht kein Anspruch auf Zinsen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

März
Richterin

Ausgefertigt
Hannover, 29. Juni 2015

Sieck/Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65. 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

März
Richterin